

Vereinssatzung

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde von Mineralien und Bergbau Oberwolfach e.V." mit Sitz in Oberwolfach. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege von Stufen bedeutender Mineralien sowohl im Mikro- als auch im Makrobereich, sowie die Erforschung der Bergbaugeschichte des Schwarzwaldes. Der Verein verfolgt Zwecke der Volks- und Berufsbildung und der wissenschaftlichen Forschung.

Dies wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein Mineralien erwirbt, unbekannte Stücke untersucht und zu einer eventuellen weiteren, wissenschaftlichen Bearbeitung an die mineralogischen Institute der entsprechenden Universitäten weiterleitet.

Mineralogische Untersuchungsergebnisse werden in der Vereinszeitschrift "Der Erzgräber" veröffentlicht.

Sicher bestimmte Mineralien werden im Museum ausgestellt und beschrieben. Weiterhin erfolgt im Museum eine Beratung der Sammler. Diese können ihre Fundstücke bestimmen lassen, wobei unbekannte Mineralien ebenfalls zur weiteren wissenschaftlichen Untersuchung an die Universitäten weitergeleitet werden.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit mineralogischen Instituten der bad.-württemb. Universitäten. Der Verein arbeitet mit in- und ausländischen Organisationen und Persönlichkeiten, insbesondere mit volks- und berufsbildenden sowie wissenschaftlichen und bergbaubezogenen Einrichtungen zusammen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und Bestückung eines Bergbau- und Mineralienmuseums möglichst in Oberwolfach. In diesem Museum sollen ausschließlich Mineralien aus dem Schwarzwaldbereich untersucht und ausgestellt werden. Zur Bestückung des Museums erwirbt der Verein zum Verkauf stehende Sammlungen und Einzelstücke.

Die Finanzierung des Ankaufs von Stufen und der Vereinszeitschrift erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Spenden und Verkäufe von nicht benötigten Mineralien aus erworbenen Sammlungen.

Der Verein ist Herausgeber der Vereinszeitschrift "Der Erzgräber".

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Darüber hinaus werden keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 6

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Behörden und Vereinigungen jeder Art sein. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 7

Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden..

§ 8

Die Mitgliedschaft endet durch: Tod, Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf des Kalenderjahres, Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Mitglieder, deren Zugehörigkeit zum Verein endet, haben keinen Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens.

§ 9

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Dieser ist jeweils am 1. Februar fällig.
Von Ehrenmitgliedern wird kein Beitrag erhoben

§ 10

Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt, wobei vereinsintern Übereinstimmung verlangt wird. Weiter gehören dem Vorstand der Kassierer und Schriftführer an und bei Bedarf bis zu 6 Beiräte. Die Beiräte werden vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB berufen, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der betroffenen oder 10 % der Anwesenden gewünscht wird.

Für Vorstandsmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, wird für die noch bestehende Amtszeit jeweils eine Ersatzperson vom Beirat zugewählt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Vorstandes gehören. Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl der Kassenprüfer
3. Die Festsetzung der Vereinsbeiträge
4. Änderung der Vereinssatzung
5. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereines.

In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 21 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied und der Angabe der Tagesordnung.

Anträge müssen eine Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.

Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

Jahresbericht des 1. Vorsitzenden, Bericht des Kassierers, Berichte einzelner Vorstandsmitglieder. Entlastung des Vorstandes.

Wenn erforderlich, Neuwahlen oder Ergänzungswahlen des Vorstandes sowie der Kassenprüfer.

§ 12

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen.

Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Oberwolfach oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft als Trägerin des Museums zu, die es im Sinne des § 2 weiterverwenden wird.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Oberwolfach, den 29.10.1988

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Oktober 2000